



## **Satzung**

# **Handballkreis Wuppertal – Niederberg e.V.**

**März 2016**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 3949 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein pflegt und unterstützt als Dachverband den Sport auf lokaler Ebene – insbesondere den Handballsport. Er leistet so einen Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebs der Handball-spielenden Vereine innerhalb des Kreisgebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebs und durch die Durchführung von sportlichen Maßnahmen.
- (3) Der Handballkreis nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen.
- (4) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.
- (6) Der Handballkreis lehnt Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.  
Der Handballkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Handballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Handballkreises bzw. in Ermangelung dieser nach der des Westdeutschen Handballverbandes begünstigt werden.  
Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Handballkreises, die vom Kreisvorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V. ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig.
- (2) Er gehört dem Handballverband Niederrhein e.V. (HVN) an. Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) an.  
Soweit Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Handballkreises.
- (3) Die Rechtsinstanz, die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes des Handballkreises können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:
  - 1) Verhängung von Strafen:
    - a) Verweis;
    - b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit;
    - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
    - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monate;
    - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten;
    - f) Geldstrafe bis zu 500,- €;
    - g) Spielverlust;
    - h) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren;
    - i) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren;
    - j) Entbindung von der Amtstätigkeit.
  - 2) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 500,- €.
  - 3) Anordnung von Maßnahmen:
    - a) Spielaufsicht;
    - b) Spielwiederholung.
  - 4) Verpflichtung zu Zahlung von Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Abgaben, Auslagen und Gebühren.

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- (4) Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV, HVN und des Kreises festgelegten Tatbestände sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen und Anordnungen, die vom Vorstand oder anderen Verwaltungsinstanzen von DHB, WHV, HVN und Handballkreis im Rahmen ihrer Zuständigkeiten getroffen worden sind, nicht befolgt werden.
- (5) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.
- (6) Der Kassenwart setzt Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, Fristen. Werden diese nicht eingehalten, so verhängt er gegen die Erwachsenenmannschaften des Vereins, die am Spielbetrieb des Kreises teilnehmen, Sperren. Diese enden mit der Einzahlung des geschuldeten Betrages.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Handballkreises können handballspielende Vereine und natürliche Personen als Ehrenmitglieder werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreises richten. Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV), des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) und des Kreises anerkennt.
- (2) Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag in seinem Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist im offiziellen Mitteilungsorgan des Kreises bekannt zu geben.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1) durch Austritt;
  - 2) durch Ausschluss;
  - 3) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung.

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- (2) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.
- (3) Ein Verein kann aus dem Handballkreis ausgeschlossen werden, wenn er
  - 1) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
  - 2) Beschlüsse des Kreistages und des Kreisvorstands auch nach Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
  - 3) seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
  - 4) in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Vorstands der Erweiterte Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Beschlußfassung ist dem betroffenen Verein durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und dem Antrag zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief und mit genauer Begründung bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß des Erweiterten Vorstands steht dem betroffenen Verein das Recht des Einspruchs beim Kreisspruchausschuss zu. Er muss innerhalb eines Monats bei dessen Vorsitzendem eingelegt sein. Dabei wie bei der Behandlung des Einspruchs gelten die Vorschriften und Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB.  
Wird der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt, erhält der Beschluss des Erweiterten Vorstands Rechtsgültigkeit.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um den Handballsport im Handballkreis verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Kreistag.
- (2) Ehemalige Vorsitzende des Handballkreises können auf Antrag durch den Kreistag zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand des Kreises.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte:
  - 1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des Kreises Wuppertal-Niederberg und des HVN teilzunehmen.
  - 2) Sie sind im Rahmen der dem Handballkreis zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an dessen Fördermaßnahmen zu beteiligen.

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- 3) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter (Delegierte) an den Kreistagen teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts dieser Delegierten bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

## (2) Pflichten:

- 1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV, HVN und des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. zu beachten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisvorstands zu befolgen.
- 2) Die Mitgliedsvereine müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB, WHV, HVN und des Kreises Wuppertal-Niederberg e.V. sowie aus deren Beschlüssen ergeben.
- 3) Von den Vereinen werden keine Beiträge erhoben. Die Einnahmen des Handballkreises setzen sich zusammen aus den von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Meldegebühren für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, aus anderen Gebühren, aus Geldstrafen und Geldbußen bei Verstößen gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse von DHB, WHV, HVN und des Kreises Wuppertal-Niederberg e.V.
- 4) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen von DHB, WHV, HVN und des Kreises Wuppertal-Niederberg e.V. ist Folge zu leisten.
- 5) Zu den Kreistagen haben die Mitgliedsvereine, entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl, Delegierte zu entsenden.
- 6) Die Mitgliedsvereine sind zum Bezug des offiziellen Mitteilungsblattes des HVN und des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. verpflichtet.

## **III. Die Organe**

### **§ 10 Organe**

- (1) Die Organe des Handballkreises sind:
  - 1) der Kreistag als Mitgliederversammlung;
  - 2) der Kreisvorstand;
  - 3) der Erweiterte Vorstand des Kreises;
  - 4) der Kreisjugendtag;
  - 5) der Kreisschiedsrichtertag;

## **IV. Der Kreistag als Mitgliederversammlung**

### **§ 11 Aufgaben**

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses.
- (2) Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen:

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- 1) die Wahl:
  - a) des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisjugendwartes;
  - b) des Erweiterten Vorstandes des Kreises mit Ausnahme des Kreis-mädchenwartes, des Kreisjugenwartes, des Mini-Beauftragten, des Kreisschiedsrichterwartes und des stellvertretenden Schiedsrichter-wartes;
  - c) der Mitglieder des Kreisspruchausschusses (KSA);
  - d) der Kassenprüfer;
  - e) der Delegierten für die Verbandstage des HVN und WHV;
- 2) die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträ-ge;
- 3) die Genehmigung der Haushaltspläne für jedes der drei nachfolgenden Geschäftsjahre;
- 4) die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1) a) und 1 b);
- 5) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und die Er-nennung zu Ehrenvorsitzenden.

## **§ 12 Zusammensetzung**

- (1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus:
  - 1) den Delegierten der Vereine;
  - 2) den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
  - 3) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstand des Kreises;
  - 4) den Kassenprüfern;
  - 5) den Ehrenmitgliedern.

## **§ 13 Ordentlicher Kreistag**

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre spätestens zwei, höchstens sechs Monate vor dem Verbandstag des Handballverbandes Niederrhein e.V. statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

## **§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der ordentliche Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Ein-ladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tages-ordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die vorliegenden Anträge und die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes, soweit sie nicht mündlich erteilt werden, zuzuleiten.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreistag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Kreistag nach einer halben Stunde erneut zusammen und ist dann auf jeden Fall beschlußfähig.

## **§ 15 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 1) Bestimmung des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl;

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- 2) Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen;
- 3) Berichte des Kreisvorstandes;
- 4) Bericht der Kassenprüfer;
- 5) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für jedes der drei nachfolgenden Geschäftsjahre;
- 6) Wahl des Versammlungsleiters;
- 7) Aussprache zu den Berichten;
- 8) Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes und des Erweiterten Vorstandes des Kreises;
- 9) Wahl des Kreisvorsitzenden;
- 10) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands, des Erweiterten Vorstandes und des Kreisspruchausschusses des Kreises;
- 11) Kenntnisnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Kreisjugendwart, Kreismädchenwart, Kreisjugenwart und Mini-Beauftragten, sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Kreisschiedsrichterwart und den stellvertretenden Schiedsrichterwart;
- 12) Wahl der Kassenprüfer;
- 13) Wahl der Delegierten für den HVN- und WHV-Tag;
- 14) Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen;
- 15) Verschiedenes.

## **§ 16 Stimmrecht**

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
  - 1) die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Pflichtspielen teilnehmende Mannschaften je 1 Stimme
  - 2) die Mitglieder des Kreisvorstandes je 1 Stimme
  - 3) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Kreises je 1 Stimme
  - 4) die Kassenprüfer je 1 Stimme
  - 5) die Ehrenmitglieder je 1 Stimme
- (2) Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes – ausgenommen sind die Jugendvertreter und die Kreisschiedsrichterwarte – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Erst nach erfolgter Wahl sowohl des gesamten Kreisvorstands als auch des gesamten Erweiterten Vorstandes des Kreises erhalten deren jeweiligen Mitglieder das Stimmrecht.

## **§ 17 Leitung**

- (1) Die Leitung des Kreistags obliegt dem Kreisvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Erweiterten Kreisvorstandes, soweit nicht der Kreistag nach § 15 / 6 dieser Satzung einen Versammlungsleiter zu wählen hat.



## § 18 Wahlen

- (1) Wählbar sind Mitglieder kreisangehöriger Vereine, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben. Ausgenommen sind Personen, denen zum Zeitpunkt des Wahlganges durch Entscheidung einer Rechtsinstanz die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB, seiner Verbände oder seiner Kreise aberkannt worden ist.  
Nichtanwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie eine etwaige Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins des Bewerbers auf dem Kreistag mündlich abgegeben werden.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf HVN-Ebene und im Handballkreis ausübt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, jedoch dürfen nicht beide Kassenprüfer gleichzeitig wiedergewählt werden.
- (3) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages widerspricht.
- (4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (7) Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes, des Erweiterten Vorstands des Kreises und von Ausschüssen dauert höchstens drei Jahre. Sie endet stets mit dem Zusammentritt des nächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Kreistages.

## § 19 Anträge

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
  - 1) von den Mitgliedsvereinen;
  - 2) vom Kreisvorstand;
  - 3) vom Erweiterten Vorstand des Handballkreises;
  - 4) vom Kreisjugendtag;
  - 5) vom Kreisschiedsrichtertag.
- (2) Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreistages bei der Geschäftsstelle des Handballkreises schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kreistag ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.
- (3) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

Teilnehmer des Kreistages stellen; der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.

(4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

## **§ 20 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Beschlüsse, durch welche die Satzung sowie der Zweck des Vereins geändert werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Kreistages Einwendungen schriftlich beim Kreisvorstand erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

## **§ 21 Außerordentlicher Kreistag**

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung der Formen und Fristen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

## **§ 22 Kosten des Kreistages**

- (1) Die Kosten des Kreistages tragen die Vereine für ihre Delegierten, der Handballkreis für die übrigen Teilnehmer.

## **V. Die Vorstände**

### **§ 23 Der Kreisvorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvorstand. Ihm gehören an:
  - 1) der Kreisvorsitzende;
  - 2) die stellvertretenden Vorsitzenden des Handballkreises (maximal drei);
  - 3) der Kreiskassenwart;
  - 4) der Kreisrechtswart;
  - 5) der Kreisjugendwart.
- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss, vertreten den Kreis.

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Der Kreisvorstand kann aus seinen Reihen einen Bevollmächtigten für Bankgeschäfte (z.B. Online-Banking) ernennen – in der Regel den Kreiskassenwart.
- (4) Bei Rechtsgeschäften und Handlungen, die den Kreis mit mehr als 1000,- € verpflichten, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Erweiterten Vorstands erforderlich.
- (5) Die Stellvertreter werden nur bei Beauftragung oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (6) Zwischen den Kreistagen kann der Kreisvorstand für ausscheidende Mitglieder kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (7) Der Kreisvorstand beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V.(DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V.(WHV) des Handballverbands Niederrhein e.V.(HVN) und des Kreistages dem entgegen stehen.
- (8) Der Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass einem oder mehreren Mitgliedern des Kreisvorstandes ein angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird, die den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf.

## **§ 24 Der Erweiterte Vorstand des Handballkreises (EV)**

- (1) Dem Erweiterten Vorstand des Handballkreises gehören an:
  - 1) die Mitglieder des Kreisvorstandes;
  - 2) die Ehrenvorsitzenden;
  - 3) der Kreisfrauenwart;
  - 4) der Kreismännerwart;
  - 5) der Kreismädchenwart;
  - 6) der Kreisjungenwart;
  - 7) der Mini-Beauftragte;
  - 8) der Kreisschiedsrichterwart;
  - 9) der stellvertretende Schiedsrichterwart;
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlußfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind.
- (3) Der Erweiterte Vorstand schlägt dem Kreistag die vorgesehenen Ehrungen vor und entscheidet über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.
- (4) Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstands und des Kreisspruchausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstands und des Kreisspruchausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
- (5) Der Erweiterte Vorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

## **VI. Die Kreisjugend**

### **§ 25 Allgemeines**

- (1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des Westdeutschen Handballverbands e.V. und die Jugendbestimmungen der Satzung des Handball-Verbands Niederrhein e.V. sinngemäß.
- (2) Organe der Kreisjugend sind:
  - 1) der Kreisjugendtag;
  - 2) der Kreisjugendwart;
  - 3) der Kreismädchenwart;
  - 4) der Kreisjungenwart;
  - 5) der Mini-Beauftragte;
  - 6) der Sprecher der weiblichen Jugend des Kreises;
  - 7) der Sprecher der männlichen Jugend des Kreises.

### **§ 26 Der Kreisjugendtag**

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
- (2) Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an:
  - 1) die Delegierten der Vereine, für ein bis drei zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Pflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften entsenden die Vereine einen Delegierten, ab vier Mannschaften zwei Delegierte;
  - 2) der Kreisjugendwart;
  - 3) der Kreismädchenwart;
  - 4) der Kreisjungenwart;
  - 5) der Mini-Beauftragte;
  - 6) der Sprecher der weiblichen Jugend des Kreises;
  - 7) der Sprecher der männlichen Jugend des Kreises.
- (3) Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
  - 1) die Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendwartes, Kreismädchenwartes, des Kreisjungenwartes und des Mini-Beauftragten.
  - 2) die Entlastung des Kreisjugendwartes, Kreismädchenwartes, Kreisjungenwartes und des Mini-Beauftragten.
  - 3) die Wahl des Kreisjugendwartes, Kreismädchenwartes, Kreisjungenwartes und des Mini-Beauftragten.
  - 4) die Wahl des Sprechers der weiblichen Jugend und des Sprechers der männlichen Jugend des Kreises.
  - 5) die Wahl der Vertreter zum Jugendtag des Handballverbandes Niederrhein e.V. (HVN).
  - 6) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Dringlichkeitsanträge.
- (4) Der Kreisjugendtag findet alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.

# **Satzung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V.**

---

- (5) Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendwart einberufen und geleitet.
- (6) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.

## **§ 27 Die Jugendvertretung**

- (1) Die Jugendvertretung des Kreises besteht aus dem Kreisjugendwart, dem Kreismädchenwart, dem Kreisjungenwart und dem Mini-Beauftragtem sowie dem Sprecher der weiblichen Jugend und dem Sprecher der männlichen Jugend des Kreises.
- (2) Der Kreismädchenwart und der Kreisjungenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der weiblichen Jugend und der männlichen Jugend des Kreises wirken beratend mit.
- (3) Der Jugendvertretung obliegen die Vorbereitung und Durchführung:
  - 1) des Spielbetriebs der Jugend;
  - 2) der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen der Jugend;
  - 3) der Jugendbegegnungen;
  - 4) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.
- (4) Der Kreisjugendwart vertritt die Jugend des Kreises im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme.

## **VII. Sonstige Einrichtungen**

### **§ 28 Der Kreisschiedsrichtertag**

- (1) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises an, die zum Zeitpunkt seiner Einberufung aktiv sind.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen:
  - 1) die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes und seines Stellvertreters.
  - 2) die Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen zur Vorlage für den Kreistag, den Erweiterten Vorstand des Kreises, den Kreisvorstand und den Jugendtag.
  - 3) Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet.
  - 4) Der Kreisschiedsrichterwart und der stellvertretende Schiedsrichterwart vertreten die Schiedsrichter des Kreises im Erweiterten Vorstand des Kreises mit Sitz und Stimme.

### **§ 29 Technische Kommission**

- (1) Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die sich verantwortlich mit der Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebs befasst.
- (2) Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

- (3) Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Kreisjugendwart, der Kreisjungenwart, der Kreismädchenwart sowie der Kreisschiedsrichterwart angehören.

## **VIII. Rechtswesen**

### **§ 30 Der Rechtswart**

- (1) Der Rechtswart des Kreises ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchausschusses.
- (2) Dem Rechtswart obliegt:
- 1) die Beratung des Kreisvorstandes in Rechtsfragen;
  - 2) die Beratung der dem Kreis angehörenden Vereine in Sportrechtsfragen;
  - 3) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses;
  - 4) die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss. Diese Aufgabe kann vom Rechtswart auf andere Mitglieder des Kreisspruchausschusses übertragen werden.

### **§ 31 Die Rechtsinstanz**

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird durch den Kreisspruchausschuss ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände.
- (2) Die Tätigkeit der Rechtsinstanz richtet sich nach der Rechtsordnung (RO) des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen von DHB, WHV, HVN und Handballkreis.  
Die Zuständigkeiten der Rechtsinstanz sind in der Rechtsordnung des DHB und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (3) Der Kreisspruchausschuss entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.  
Über die Zusammensetzung im Einzelfall befindet der jeweilige Vorsitzende.

## **IX. Ehrungen**

### **§ 32 Ehrungen**

- (1) Ehrungen können vom Handballkreis durch den Erweiterten Vorstand in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln, Schiedsrichternadeln, Kreisehrenbriefen und durch den Kreistag in Form von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzen vorgenommen werden.
- (2) Einzelheiten regeln die §§ 8 und 24 dieser Satzung sowie die Ehrungsordnung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V..

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Ehrenamtliche Mitarbeiter**

- (1) Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (§ 3), der Finanzordnung des Handballkreises bzw. in Ermangelung dieser nach der des WHV und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

### **§ 34 Amtliche Bekanntmachungen**

- (1) Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielles Mitteilungsorgan des Kreises gelten die amtlichen Mitteilungen des Handballverbandes Niederrhein e.V. in der jeweils vom Verband beschlossenen Form und ein vom Kreistag durch Beschluß einzurichtendes offizielles Mitteilungsorgan des Handballkreises.

### **§ 35 Auflösung des Kreises**

- (1) Der Kreistag kann die Auflösung des Handballkreises beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des Handballkreises muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden. Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Handballkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Niederrhein e.V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 36 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch den Kreistag (Mitgliederversammlung) am 19. März 2016 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.